

Jahresvorschau des BMVRDJ

auf Grundlage des

Legislativ- und Arbeitsprogramms der
Europäischen Kommission für 2019

sowie

des Achtzehnmonatsprogramms des rumänischen
finnischen und kroatischen Ratsvorsitzes

Strafrecht

Zivilrecht

Datenschutz – Vergaberecht –
Finanzierungsprogramm Justiz

Inhalt

Vorwort	3
1 Strafrecht	7
1.1 Vorschlag für eine Richtlinie zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung unbarer Zahlungsmittel und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses des Rates 2001/413/JI	7
1.2 Vorschlag für eine Verordnung über Europäische Herausgabeordnungen und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafsachen sowie für eine Richtlinie zur Festlegung einheitlicher Regelungen für die Bestellung von Vertretern zu Zwecken der Beweiserhebung in Strafverfahren	9
1.3 Speicherung von Daten elektronischer Kommunikation – data retention	11
1.4 Durchführung der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates zur Durchführung einer verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft	13
1.5 Vorschlag für eine Verordnung zur Einrichtung eines zentralisierten Systems für die Ermittlung der Mitgliedstaaten, in denen Informationen zu Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen (TCN) vorliegen, sowie zur Ergänzung und Unterstützung des Europäischen Strafregisterystems (ECRIS) und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 (ECRIS-TCN); Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI im Hinblick auf den Austausch von Informationen über Drittstaatsangehörige und das Europäische Strafregisterinformationssystem (ECRIS) und zur Ersetzung des Beschlusses 2009/316/JI des Rates	15
2 Zivilrecht	18
2.1 Vorschlag für eine Verordnung über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt ..	18
2.2 Vorschlag für eine Verordnung über Regeln zur Ausübung des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in Bezug auf bestimmte Akte der Online-Übertragung von Rundfunkveranstaltern und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen („KabSat2-Verordnung“)	20
2.3 Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenhandels zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates	23
2.4 Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte	26

2.5	Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht	28
2.6	Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 in Bezug auf grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen	29
2.7	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über präventive Restrukturierungsrahmen, die zweite Chance und Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entscheidungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie 2012/30/EU	31
2.8	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der RL 2009/22/EG	34
2.9	Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten („Zustellung von Schriftstücken“)	36
2.10	Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen	37
2.11	Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (Neufassung der Brüssel IIa-Verordnung)	38
2.12	Vorschlag für eine Verordnung über das auf die Drittwirkung von Forderungsübertragungen anzuwendende Recht	40
3	Datenschutz – Vergaberecht – Finanzierungsprogramm Justiz	42
3.1	Überarbeitung des Übereinkommens des Europarats zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzkonvention des Europarates Nr. 108)	42
3.2	Adäquanzentscheidungen	44
3.3	Vorschlag für eine Änderung der Richtlinie 2009/33/EG über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge („Clean Vehicles Directive“) / CVD)	46
3.4	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Programms „Justiz“	48
	Impressum	50

Vorwort

Das Jahr 2019 ist mit seinen bevorstehenden Wahlen zum Europäischen Parlament richtungsweisend für die Fortentwicklung der Europäischen Union. Daher ist es besonders wichtig, dass die Europäische Union ihren unbestrittenen Mehrwert den Bürgerinnen und Bürgern weiterhin näherbringt. Durch den österreichischen Ratsvorsitz im zweiten Halbjahr 2018 ist das Interesse an EU-Themen in Österreich signifikant gestiegen. Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz konnte – wie weiter unten gezeigt wird – durch überaus engagierte Verhandlungen bei vielen europäischen Dossiers maßgebliche Erfolge erzielen und dadurch sicher einen kleinen Beitrag zu einer positiven Wahrnehmung der Europäischen Union leisten.

Auch die **Europäische Kommission betont** in ihrem **Arbeitsprogramm für 2019** die Bedeutung der Europawahlen im Mai 2019 als Richtungsentscheidung für Europa. In ihrer verbleibenden Amtszeit müssten den Bürgerinnen und Bürgern die Erfolge der Europäischen Union vermittelt werden. Um sich weiter auf das Wesentliche konzentrieren zu können, will die Kommission im Jahr 2019 nur noch eine begrenzte Anzahl an Initiativen vorlegen, die zur Verwirklichung ihrer zehn Prioritäten wesentlich sind. Weiterhin will die Europäische Kommission ihr Augenmerk auf die von der OECD jüngst hervorgehobene vorbildhafte Regulierungspraxis und die operative Seite der Arbeiten auf europäischer Ebene richten, um dafür zu sorgen, dass bestehende Rechtsvorschriften korrekt angewendet und durchgesetzt werden. Die Wahrung der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit stellt weiterhin ein zentrales Postulat dar.

Aus dem Blickwinkel des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz ist aus dem Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für das Jahr 2019, das aufgrund des fortgeschrittenen Stadiums der Amtszeit nichts grundlegend Neues ankündigt, insbesondere hervorzuheben, dass sie weiter an der Vollendung eines auf gegenseitigem Vertrauen basierenden Raums des Rechts und der Grundrechte arbeiten will. Eine kontinuierliche Priorität stellt die Vollendung der Sicherheitsunion dar. Dabei sollen u.a. die Vorschläge für die Verbesserung des grenzüberschreitenden Zugriffs der Strafverfolgungsbehörden auf elektronische Beweismittel angenommen werden. Außerdem sollen Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte vereinbart und das Mandat der Europäischen Staatsanwaltschaft auf die Bekämpfung des grenzüberschreitenden Terrorismus erweitert werden. Die angestrebte Verbesserung des Europäischen Strafregistersystems konnte bereits durch eine Einigung mit dem Europäischen Parlament noch unter österreichischem Ratsvorsitz im Dezember 2018 erreicht werden. Die Europäische Kommission fordert auch weiterhin, das Potenzial des Binnenmarkts in all seinen Dimensionen durch Abschluss der noch offenen Dossiers optimal zu nutzen. Aufgrund der

anhaltenden Gefährdung der Rechtsstaatlichkeit in einigen Mitgliedstaaten und damit des Fundaments für das Funktionieren der Europäischen Union will die Europäische Kommission eine schon länger angekündigte Initiative zur weiteren Stärkung des 2014 geschaffenen Rechtsstaalichkeitsrahmens vorlegen.

Das vom 1. Jänner 2019 bis 30. Juni 2020 reichende **18-Monats-Arbeitsprogramm der Triopräsidenschaft Rumäniens, Finnlands und Kroatiens** enthält aufgrund der Unsicherheiten über den Inhalt der erst 2019 zu beschließenden neuen strategischen Agenda kaum konkrete Vorhaben, sondern vielfach programmatische Erklärungen und greift weitgehend laufende Vorhaben auf. So beschwört es die Bedeutung der gemeinsamen Werte der Union wie etwa Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts sowie der Bürgernähe der Union.

Für das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz von besonderer Relevanz ist das Bekenntnis zur weiteren Stärkung der internationalen justiziellen Zusammenarbeit sowohl im Straf- als auch im Zivilrechtsbereich insbesondere durch Erweiterung der Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung. Der inhaltliche Fokus soll dabei u.a. bei den e-evidence - Vorschlägen zur Erleichterung der grenzüberschreitenden Erlangung elektronischer Beweismittel, bei e-justice - Projekten, der Einrichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft, bei der Stärkung der Bekämpfung organisierter Kriminalität und von Terrorismus insbesondere durch Bekämpfung und Prävention von Radikalisierung und Extremismus sowie verstärkten Bemühungen um die Entfernung terroristischer Inhalte aus dem Internet liegen.

Betont wird vom Trioprogramm auch der Wunsch nach fortschreitender Verwirklichung des digitalen Binnenmarkts mit Blick auf die notwendige digitale Transformation im Bereich des Gesellschaftsrechts.

Die europäische Justizpolitik leistet nach Ansicht des **Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz** einen ganz wichtigen Beitrag zur Bewältigung aktueller Herausforderungen, wie insbesondere der Bedrohung durch Terrorismus und organisierte Kriminalität, aber auch der Unterwanderung der europäischen Grundwerte durch Eingriffe in rechtsstaatliche Prinzipien. Um europäische Instrumente zum Nutzen der Bürgerinnen und Bürger auch in der Praxis bestmöglich einsetzen zu können, ist eine Konzentration auf ausgewählte Bereiche gepaart mit Maßnahmen für bessere Rechtsetzung und Implementierung unabdingbar. Diesen begrüßenswerten und schon in den letzten Jahren eingeschlagenen Weg setzen die Europäische Kommission und die aktuelle Triopräsidenschaft mit den von ihnen vorgelegten Arbeitsprogrammen fort. Befürwortet werden auch in vielen Bereichen die inhaltlichen Prioritäten der Arbeitsprogramme, schreiben

sie doch im Gedanken der Wahrung von Kontinuität im Wesentlichen die Schwerpunktsetzung des letzten Arbeitsprogramms der estnisch-bulgarisch-österreichischen Triopräsidenschaft fort und trachten nach einem Abschluss der Verhandlungen über die letzten noch offenen Dossiers.

Es ist erfreulich, dass auch das aktuelle Präsidentschaftstrio über weite Strecken die **Prioritäten des österreichischen Ratsvorsitzes im Justizbereich** (Stärkung der Sicherheit in Europa, Verwirklichung eines vernetzten digitalen Binnenmarkts und Stärkung der Stabilität in der Nachbarschaft) **übernimmt. Während des österreichischen Ratsvorsitzes** in der zweiten Jahreshälfte 2018 konnten im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz durch äußerst intensive Verhandlungen bereits zahlreiche **wichtige Erfolge** erzielt und einige Dossiers gänzlich zum Abschluss gebracht werden:

So konnten im Bereich Stärkung der Sicherheit in Europa durch die Annahme der Richtlinie zur strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche und der Verordnung über Sicherstellung und Einziehung, die Einigung über das Projekt ECRIIS-TCN (System des Strafregisteraustauschs auch für Drittstaatsangehörige) und die Annahme der Richtlinie zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung unbarer Zahlungsmittel sowie die erreichten Fortschritte bei der „e-evidence“-Verordnung wichtige Schritte für eine effizientere grenzüberschreitende Strafverfolgung gesetzt werden.

Durch den Abschluss der Arbeiten am Richtlinienvorschlag zur Digitalisierung im Gesellschaftsrecht sowie an der Insolvenz-Richtlinie, durch die gescheiterte, aber redliche Unternehmen eine zweite Chance erhalten sollen, hat der österreichische Vorsitz außerdem wichtige Schritte zur Stärkung des europäischen Wirtschaftsstandorts durch Verwirklichung eines vernetzten digitalen Binnenmarktes gesetzt. Eine spürbare Verbesserung der Situation von Kindern in einer schwierigen familiären Situation wird die unter österreichischem Ratsvorsitz in der Substanz abgeschlossene Revision der sog. Brüssel-IIa Verordnung dadurch mit sich bringen, dass die Verfahrensabwicklung insbesondere bei Kindesentführungen effizienter und rascher erfolgen wird. Zudem konnte durch die Erzielung einer politischen Einigung im Rat auf die Richtlinie zu den vertragsrechtlichen Aspekten des Warenhandels ein Schritt in Richtung Erleichterung des grenzüberschreitenden Warenverkaufs durch ein einheitliches Gewährleistungsregime gesetzt werden.

Was die Stärkung des Vertrauens der Mitgliedstaaten untereinander betrifft, konnten beim JI-Rat im Dezember 2018 Ratsschlussfolgerungen zur gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Urteile und Entscheidungen im Rahmen der strafrechtlichen Zusammenarbeit angenommen werden. Die darin enthaltenen konkreten Handlungsaufforderungen sind ein wichtiger Schritt

zur Stärkung des gegenseitigen Vertrauens in unsere Justizsysteme, das so wichtig ist für eine volle Wirkung der europäischen Instrumente der gegenseitigen Anerkennung, wie etwa des Europäischen Haftbefehls.

Zudem konnten wir beim Ji-Rat im Dezember 2018 durch eine Diskussion zum Thema „Bekämpfung von Antisemitismus mit Mitteln des Strafrechts“ einen wichtigen Impuls im leider wieder zunehmend wichtigen Kampf gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit setzen.

Schließlich wurde mit der Annahme der Datenschutz-Verordnung für EU-Institutionen im Oktober 2018 das mit der Datenschutzgrundverordnung modernisierte Datenschutzregime der EU vervollständigt.

Es ist zu hoffen, dass diese respektablen Ergebnisse schon des österreichischen Ratsvorsitzes noch durch den Abschluss möglichst vieler Dossiers unter rumänischem Vorsitz ergänzt werden. Bei der Konzentration auf einzelne Dossiers dürfen deren Fundamente nie außer Acht gelassen werden: Die schon vom Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz verfolgte Initiative zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit in Europa sollte weiter im Fokus bleiben wie alle Anstrengungen zur Etablierung und Erhaltung hoher Standards im Bereich der Grund- und Menschenrechte und das Bemühen um einen angemessenen sozialen Ausgleich. Das gilt es, in der Union zu verteidigen und auszubauen.

Die nachstehende Darstellung der im Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission 2019 und im Triopräsidentenschaftsprogramm des Rates angesprochenen Themen, die in die führende Zuständigkeit des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz fallen, wird in Entsprechung der Verpflichtung gemäß Art. 23f Abs. 2 B-VG iVm §§ 3 Z 3 und 7 des Bundesgesetzes über Information in EU-Angelegenheiten (EU-Informationengesetz) übermittelt (Stand 15. Jänner 2019).

1 Strafrecht

1.1 Vorschlag für eine Richtlinie zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung unbarer Zahlungsmittel und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses des Rates 2001/413/JI

Ziel

Die vorgeschlagene Richtlinie verfolgt ausgehend vom bereits bestehenden Rahmenbeschluss 2001/413/JI das Ziel, einen klaren, soliden und technologieneutralen politischen/rechtlichen Rahmen zu schaffen, die operativen Hindernisse zu beseitigen, die die Ermittlung und strafrechtliche Verfolgung behindern, sowie die Prävention zu verbessern. Bestimmte Straftaten können unter dem derzeitigen gesetzlichen Rahmen nicht wirksam ermittelt und strafrechtlich verfolgt werden. Um diese Straftaten wirksam zu bekämpfen, soll beispielsweise die Definition von Zahlungsinstrumenten, wie sie sich im Rahmenbeschluss befindet, erweitert werden. Auch die Sanktionen sollen zum Teil strenger ausfallen als im Rahmenbeschluss 2001/413/JI. Die Tathandlungen (Straftaten im Zusammenhang mit der betrügerischen Verwendung von Zahlungsinstrumenten; Straftaten zur Vorbereitung der betrügerischen Verwendung von Zahlungsinstrumenten; Straftaten im Zusammenhang mit Informationssystemen; Straftaten in Bezug auf Tatwerkzeuge) finden sich im Wesentlichen bereits im Rahmenbeschluss.

Stand

Der Vorschlag wurde am 13. September 2017 von der Europäischen Kommission präsentiert. Nach einigen Sitzungen der Ratsarbeitsgruppe *Materielles Strafrecht (DROIPEN)* konnte unter bulgarischem Ratsvorsitz beim Rat *Justiz und Inneres* am 8./9. März 2018 eine Allgemeine Ausrichtung erzielt werden. Das Europäische Parlament stimmte am 3. September im Ausschuss *Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE)* und am 12. September 2018 im Plenum über den Entwurf ab. Die Trilog-Verhandlungen wurden am 26. September 2018 aufgenommen. Beim politischen Trilog am 28. November 2018 konnte im Wesentlichen bereits eine Einigung erzielt werden. Die Verhandlungen konnten schließlich beim letzten Trilog am 11. Dezember 2018 unter österreichischer Präsidentschaft erfolgreich abgeschlossen und der Vorschlag beim *Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV)* am 19. Dezember 2018 angenommen werden. Ausständig ist nunmehr die Behandlung durch die Sprachjuristen sowie die formelle Annahme durch den Rat und das Europäische Parlament.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf

Österreich unterstützt den Vorschlag grundsätzlich, hatte aber anfangs Bedenken in Bezug auf die – aus österreichischer Sicht systemwidrige – Wertgrenze von € 20.000,- und die Bezugnahme auf den „Identitätsdiebstahl“. Diese beiden Punkte wurden jedoch gestrichen, was positiv zu bewerten ist.

In den Verhandlungen waren vor allem die Strafrohungen umstritten, denen einige Mitgliedstaaten kritisch gegenüberstanden; Deutschland hatte auch verfassungsrechtliche Bedenken, weil die Strafbarkeit im Geschensablauf früh einsetzt. Bei den Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament zeigten sich Differenzen unter anderem in Bezug auf das Strafeniveau, weil das Europäische Parlament höhere Strafen forderte, den Opferschutz, den das Parlament weiter ausdehnen wollte, sowie die Frage der Versuchsstrafbarkeit. Außerdem wurde die Frage, ob körperliche und unkörperliche unbare Zahlungsmittel in getrennten Artikeln behandelt werden sollten, intensiv diskutiert.

1.2 Vorschlag für eine Verordnung über Europäische Herausgabeanordnungen und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafsachen sowie für eine Richtlinie zur Festlegung einheitlicher Regelungen für die Bestellung von Vertretern zu Zwecken der Beweiserhebung in Strafverfahren

Ziel

Ausgehend von Diskussionen über die Gerichtszuständigkeit im virtuellen Raum 2015 und Schlussfolgerungen des Rates im Juni 2016 zu den Themenschwerpunkten Intensivierung der Zusammenarbeit mit den Diensteanbietern, Vereinfachung der Rechtshilfe und Maßnahmen der gegenseitigen Anerkennung sowie der Überprüfung der Vorschriften über die Vollstreckungszuständigkeit im Cyberspace präsentierte die Europäische Kommission im Juni 2017 beim Rat *Justiz und Inneres* Optionen für praktische und legislative Maßnahmen betreffend die Verbesserung des grenzüberschreitenden Zugangs zu elektronischen Beweismitteln. Entsprechend ihrem Arbeitsprogramm für 2018 legte die Kommission am 17. April 2018 ihre Legislativvorschläge vor.

Der Vorschlag beinhaltet zwei verschiedene, an sich voneinander unabhängige Rechtsakte, denen jedoch das Ziel einer schnelleren und einfacheren grenzüberschreitenden Erlangung von elektronischen Beweismitteln gemein ist: Einerseits eine *Verordnung über die Europäische Herausgabeanordnungen und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafsachen*, womit nationale Behörden in die Lage versetzt werden sollen, Diensteanbieter in einem Mitgliedstaat direkt zur Herausgabe oder Sicherung von Daten zu verpflichten; und andererseits eine *Richtlinie zur Festlegung einheitlicher Regeln für die Bestellung von Vertretern zu Zwecken der Beweiserhebung in Strafverfahren* (inklusive Sanktionen im Falle des Zuwiderhandelns), die vor allem zur Durchsetzung von Verpflichtungen aus der Verordnung notwendig ist, wenn es sich um einen Betreiber handelt, der seinen Sitz in einem Drittland hat und seine Dienste in der EU anbietet (zB facebook, google).

Stand

Nach der Vorlage des Vorschlags durch die Kommission starteten die Verhandlungen in der Ratsarbeitsgruppe; eine erste Orientierungsaussprache folgte beim Rat *Justiz und Inneres* am 4./5. Juni 2018. Nach weiteren Sitzungen der Ratsarbeitsgruppe gab es beim Rat *Justiz und Inneres* am 11./12. Oktober 2018 eine weitere Orientierungsaussprache zum grundsätzlichen Ansatz des Vorschlags mit Blick auf die kontrovers diskutierte Frage, inwieweit der adressierte

Mitgliedstaat eingebunden sein sollte. Um eine Einigung in diesem von stark divergierenden Ansichten geprägten Bereich erzielen zu können, wurden auch zahlreiche bilaterale Gespräche geführt, dank derer man sich einer mehrheitsfähigen Notifikationslösung in Bezug auf die Einbindung des adressierten Mitgliedstaates weiter annähern konnte. Beim Rat *Justiz und Inneres* am 6./7. Dezember 2018 konnte unter österreichischer Ratspräsidentschaft eine Allgemeine Ausrichtung über die Verordnung erreicht werden. Mit Blick auf die Richtlinie bedarf es aber erst noch weiterer Verhandlungen. Die beiden Rechtsakte werden unter rumänischer Ratspräsidentschaft weiterverhandelt werden, wobei Rumänien das Ziel verfolgt, auch zur Richtlinie eine Allgemeine Ausrichtung zu erzielen.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf

Österreich befürwortet den Vorschlag der Kommission und hält auch den nunmehr vorliegenden Kompromisstext für ausgewogen; im Gegensatz zu jenen Staaten, die eine stärkere Einbindung des Vollstreckungsstaates wünschen, gibt es auch Staaten, die sich gegen eine solche Einbindung aussprechen. Die dem Kompromisstext kritisch gegenüberstehende Minderheit fordert Ablehnungsgründe, was aber von der Mehrheit ebenso abgelehnt wird, wie weitere Zugeständnisse von ihrer Seite. Darüber hinaus wird auch mit Widerstand aus der Kommunikationsindustrie gerechnet.

Der Vorschlag sah vor, dass – im Vergleich zu bisherigen Instrumenten der gegenseitigen Anerkennung – eine Behörde in einem anderen Mitgliedstaat bei der Vollstreckung der Maßnahme (Europäische Herausgabe- oder Sicherungsanordnung) nicht eingebunden ist; die Anordnung würde vielmehr direkt an den Diensteanbieter oder seinen Vertreter im anderen Mitgliedstaat übermittelt. Da dieser Vorschlag jedoch von einer blockierenden Minderheit im Rat heftig kritisiert wurde, wurde unter österreichischem Vorsitz ein Kompromissvorschlag erarbeitet, der eine Notifikation nur für Inhaltsdaten, allerdings ohne Ablehnungsgründe vorsieht. Die vorgesehene Notifikation eröffnet dem befassten Mitgliedstaat die Möglichkeit, dem ausstellenden Mitgliedstaat Informationen beispielsweise über relevante Verschwiegenheitspflichten zukommen zu lassen. Der ausstellende Mitgliedstaat wiederum ist verpflichtet, diese Informationen nach seinem Verfahrensrecht zu berücksichtigen.

1.3 Speicherung von Daten elektronischer Kommunikation – data retention

Ziel

Im Jahr 2014 erklärte der EUGH die RL 2006/24/EG zur Vorratsdatenspeicherung für ungültig. 2016 stellte er in einem weiteren Urteil (strenge) Kriterien für die nationalen Vorratsdatenspeicherungsregime der Mitgliedstaaten auf. Als Reaktion auf diese Entscheidungen wurde im ersten Halbjahr 2017 unter maltesischer Ratspräsidentschaft die Arbeitsgruppe *Friends of Presidency DAPIX data retention* ins Leben gerufen, die das Ziel verfolgt, die EUGH-Rechtsprechung zu analysieren und auf diesem Weg eine Möglichkeit für eine grundrechtskonforme Regelung für eine Vorratsdatenspeicherung zu finden.

Stand

Die Arbeitsgruppe hatte sich im Dezember 2017 zum Ziel gesetzt, zu untersuchen, inwieweit die Verfügbarkeit von Daten gewährleistet werden kann, welche Möglichkeiten beziehungsweise Kriterien für die Einschränkung der zu speichernden Daten bestehen und welche Möglichkeiten beziehungsweise Kriterien für den Zugriff auf die gespeicherten Daten und die einzuhaltenden Verfahrensgarantien vorzusehen sind. Unter österreichischem Vorsitz konnten vor allem die letzten beiden Ziele erreicht werden. Die Arbeiten zum ersten Themenbereich hängen von der derzeit verhandelten *Verordnung über die Achtung des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten in der elektronischen Kommunikation und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/58/EG (Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation; E-Privacy-Verordnung)* ab, bei der jedoch aufgrund von Meinungsunterschieden zwischen den Mitgliedstaaten noch keine Einigung erzielt werden konnte. Zuletzt wurde beim Rat *Justiz und Inneres* am 6./7. Dezember 2018 ein Sachstandsbericht präsentiert, der als Grundlage für das weitere Vorgehen sowie als Argumentationshilfe für aktuelle und zukünftige Verfahren vor dem EUGH genutzt werden kann. Die Europäische Kommission hatte bereits für Februar 2017 die Veröffentlichung von Leitlinien für die nationalen Regelungen in Aussicht gestellt; diese sind jedoch nach wie vor ausständig. Die Haltung und Ziele der Kommission beim Thema Vorratsdatenspeicherung sind unklar. Auch konkrete Legislativvorhaben gibt es bislang noch keine. Aktuell sind beim EUGH neue Vorabentscheidungsersuchen (eines aus Belgien und zwei aus Frankreich) zu den jeweiligen nationalen Vorratsdatenspeicherungsregelungen anhängig.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf

In Österreich gibt es derzeit keine Vorhaben zur Vorratsdatenspeicherung auf nationaler Ebene. Für Verrechnungszwecke dürfen Betreiber aber weiterhin Verkehrsdaten speichern und seit 1. Juni 2018 sieht die Strafprozessordnung die Ermittlungsmaßnahme der Anlassdatenspeicherung vor.

Österreich konnte während seines EU-Ratsvorsitzes seine neutrale Position wahren und den Sachstandsbericht für den Rat *Justiz und Inneres* am 6./7. Dezember 2018 plangemäß erstellen, der auch breite Zustimmung unter den Mitgliedstaaten fand. Die Arbeiten der Arbeitsgruppe werden unter rumänischer Ratspräsidentschaft weitergeführt werden.

1.4 Durchführung der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft

Ziel

Beim Rat *Justiz und Inneres* am 12./13. Oktober 2017 erfolgte die Beschlussfassung der Verordnung zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa), an der aktuell 22 Mitgliedstaaten teilnehmen. Der Tätigkeitsbereich der neu geschaffenen EUSTa ist auf Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der EU gerichtet; die Zuständigkeit wird durch einen Verweis auf die *Richtlinie über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (PIF-Richtlinie)* bestimmt.

Die Europäische Kommission weist in ihrem Arbeitsprogramm für das Jahr 2019 (wie auch bereits 2018) auf die Notwendigkeit hin, Terroristen handlungsunfähig zu machen, indem – neben Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte – das Mandat der Europäischen Staatsanwaltschaft auf die Bekämpfung des grenzüberschreitenden Terrorismus erweitert wird. Die Kommission hat deshalb im September 2018 eine Mitteilung an den Europäischen Rat und einen Entwurf einer solchen Vertragsänderung vorgelegt, mit dem die EUSTa auch für terroristische Straftaten zuständig gemacht werden kann.

Stand

Aktuell läuft die Vorbereitung der operativen Tätigkeit der neu geschaffenen EUSTa, die ihre Arbeit im November 2020 aufnehmen soll. Rumänien hält im Arbeitsprogramm für seine Ratspräsidentschaft im ersten Halbjahr 2019 die volle Arbeitsfähigkeit der EUSTa mit November 2020 als Ziel fest. Erwähnung findet die EUSTa auch im Triopräsidentschaftsprogramm von Rumänien, Finnland und Kroatien. Zuletzt wurde ein interimistischer Verwaltungsdirektor bestellt und die Position des Europäischen Generalstaatsanwaltes ausgeschrieben. Darüber hinaus forderte die Kommission die Mitgliedstaaten auf, geeignete Kandidaten für die Positionen der Europäischen Staatsanwälte bis Ende Februar 2019 namhaft zu machen. Eine entsprechende nationale Ausschreibung ist in Österreich bereits erfolgt.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf

Österreich begrüßt die Einrichtung der EUSTA. Gegenüber einer auf europäischer Ebene bereits angedachten Ausdehnung der Zuständigkeit zum jetzigen Zeitpunkt (nicht aber grundsätzlich) besteht hingegen Skepsis, weil die neu geschaffene Behörde zuerst ihre Arbeit aufnehmen und sich einarbeiten sollte, bevor neue Tätigkeitsgebiete hinzukommen.

1.5 Vorschlag für eine Verordnung zur Einrichtung eines zentralisierten Systems für die Ermittlung der Mitgliedstaaten, in denen Informationen zu Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen (TCN) vorliegen, sowie zur Ergänzung und Unterstützung des Europäischen Strafregistersystems (ECRIS) und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 (ECRIS-TCN); Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI im Hinblick auf den Austausch von Informationen über Drittstaatsangehörige und das Europäische Strafregisterinformationssystem (ECRIS) und zur Ersetzung des Beschlusses 2009/316/JI des Rates

Ziel

Der Rahmenbeschluss 2009/315/JI über die Durchführung und den Inhalt des Austauschs von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten sieht eine Vernetzung der nationalen Strafregister vor: Für den Fall, dass für ein Strafverfahren gegen einen EU-Bürger Informationen aus dem Strafregister benötigt werden, kann eine Anfrage an die Strafregisterbehörde des Heimatstaats des Betroffenen gerichtet werden, die (aufgrund der Vernetzung der nationalen Strafregister) über sämtliche Informationen über dessen Vorstrafen verfügt. Die Anfrage erfolgt elektronisch in standardisierter Form. Wurde ein Drittstaatsangehöriger (oder eine staatenlose Person) in der EU verurteilt, ist dies nicht möglich. Es soll daher das ECRIS-System auf Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen erweitert werden.

Dazu hatte die Europäische Kommission im Jänner 2016 einen Vorschlag für eine Richtlinie vorgelegt, mit der der Rahmenbeschluss 2009/315/JI geändert und der Beschluss 2009/316/JI ersetzt werden sollte. Der Vorschlag der Kommission sah vor, dass dieser Informationsaustausch durch einen dezentralisierten Mechanismus sichergestellt, also von den Mitgliedstaaten betrieben und finanziert wird. Im Rat hat sich jedoch eine breite Mehrheit von Mitgliedstaaten für einen zentralen Index ausgesprochen. Daher musste der Vorschlag der Kommission umfassend (vor allem auch in technischer Hinsicht) überarbeitet werden.

Dementsprechend hat die Kommission Ende Juni 2017 einen Vorschlag für eine Verordnung zur Einrichtung eines zentralisierten Systems für die Ermittlung der Mitgliedstaaten, in denen Informationen zu Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen (TCN; „Third

Country Nationals“) vorliegen, sowie zur Ergänzung und Unterstützung des Europäischen Strafregisterinformationssystems (ECRIS) vorgelegt.

Daneben war auch noch der Vorschlag zur Richtlinie weiterzuverfolgen, allerdings wird der Umfang der in die Richtlinie aufzunehmenden Regelungen geringer ausfallen.

Durch die beiden Vorschläge wird somit ein zweistufiges Verfahren für ECRIS-TCN vorgesehen: In einem ersten Schritt erfolgt die Feststellung des Mitgliedstaats, der über Informationen über Vorverurteilungen von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen verfügt. In einem zweiten Schritt findet der dezentrale Austausch der betreffenden Informationen zwischen dem ersuchenden Mitgliedstaat und dem Urteilsstaat statt.

Stand

Beim Rat *Justiz und Inneres* am 7./8. Dezember 2017 konnte zu beiden Vorschlägen eine Allgemeine Ausrichtung erzielt werden. Die Trilogverhandlungen wurden unter bulgarischer Ratspräsidentenschaft aufgenommen und unter österreichischem Vorsitz fortgeführt. Parallel zu den Trilogverhandlungen fanden unter österreichischem Vorsitz sieben JI-Referenten-Sitzungen sowie acht technische Meetings mit dem Europäischen Parlament statt, um eine Einigung herbeiführen zu können. Beim Trilog am 20. November 2018 konnte dann eine vorläufige Einigung betreffend Doppelstaatsbürger und Fingerabdrücke erzielt werden. Beim Trilog am 11. Dezember 2018 konnten die Verhandlungen schließlich abgeschlossen werden.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf

Österreich begrüßt die Ausweitung von ECRIS auf Drittstaatsangehörige und Staatenlose grundsätzlich. Einzelne Bedenken wurden angesichts der österreichischen Ratspräsidentenschaft und der Vorsitzfunktion als "honest broker" zurückgenommen (Österreich hatte sich etwa dafür ausgesprochen, dass in Strafverfahren ECRIS-TCN immer konsultiert werden solle, sobald der Richter das Strafregister abfragt, wogegen in anderen Verfahren ECRIS-TCN konsultiert werden dürfe).

Zwischen Rat und Europäischem Parlament umstritten waren vor allem zwei Aspekte: Einerseits die Aufnahme von Doppelstaatsbürgern (EU-TCN), also EU-Staatsbürgern, die zugleich die Drittstaatsangehörige sind. Das Europäische Parlament sah für die Aufnahme von EU-TCN keinen Anlass, weil in diesen Fällen aufgrund der EU-Staatsbürgerschaft ohnehin die Möglichkeit eines Austausches nach dem bisher bestehenden System ECRIS bestehe. Der Rat vertritt jedoch die Ansicht, dass hinsichtlich der EU-TCN die Gefahr bestehe, dass sich diese Personen hinter einer der beiden Staatsbürgerschaften „verstecken“ und dadurch

Erfassungslücken entstehen könnten. Andererseits bestand zwischen Rat und Europäischem Parlament Uneinigkeit über die Aufnahme von Fingerabdrücken. Das Europäische Parlament hatte datenschutzrechtliche Bedenken gegen die breite Aufnahme von Fingerabdrücken, wogegen der Rat möglichst viele Fingerabdrücke in die Datenbank aufnehmen wollte.

Beim 4. Trilog am 20. November 2018 konnten sich Rat und EP nach insgesamt langen und zähen Verhandlungen auf einen vorläufigen Kompromiss einigen, der nach leichten Textanpassungen beim 5. und letzten Trilog am 11. Dezember 2018 endgültig fixiert werden konnte, womit eine politische Einigung erreicht wurde.

Der Kompromiss, auf den sich Rat und Europäisches Parlament schließlich einigen konnten, sieht wie folgt aus: Die Abnahme von Fingerabdrücken von Doppelstaatsbürgern (EU-TCN) richtet sich nach nationalem Recht. Die Abnahme der Fingerabdrücke von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen folgt der Allgemeinen Ausrichtung des Rates und erfolgt dann, wenn dies nach nationalem Recht vorgesehen ist, jedenfalls aber bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder einer Verurteilung wegen einer mit zwölf Monaten Freiheitsstrafe oder mehr bedrohten Tat. Im Gegenzug werden verurteilte EU-TCN in ECRIS-TCN ausnahmslos aufgenommen. Außerdem ist eine Konsultationsmöglichkeit („access facility“) vorgesehen, um zu prüfen, ob EU-Bürger zuvor als Drittstaatsangehörige (TCN) verurteilt wurden. Zusätzlich wird aufgrund einer „review clause“ durch die Europäische Kommission evaluiert werden, welchen Mehrwert die Aufnahme von EU-TCN in ECRIS-TCN hat.

2 Zivilrecht

2.1 Vorschlag für eine Verordnung über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt

Ziel

Der Vorschlag räumt Urhebern und Künstlern mehr Rechte beim Schutz ihrer Werke ein. Sie sollen Auskunft über die Verwertung ihrer Werke sowie eine angemessene Vergütung erhalten. Durch präventive Vorkehrungen großer Plattformen soll eine unbefugte Online-Nutzung urheberrechtlich geschützter Inhalte verhindert werden. Zeitungsverleger sollen für die digitale Nutzung ihrer Veröffentlichungen Rechte und Entgelt erhalten (Leistungsschutzrecht). Ausnahmen von urheberrechtlichen Verwertungsrechten sind für eine grenzüberschreitende digitale Nutzung von urheberrechtlich geschützten Daten für Bildungs- und Forschungszwecke vorgesehen.

Stand

Der Vorschlag wurde am 14. September 2016 vorgelegt und seither in der Ratsarbeitsgruppe *Geistiges Eigentum (Urheberrecht)* behandelt. Am 25. Mai 2018 wurde ein Verhandlungsmandat des Rates erzielt. Das Europäische Parlament hat am 20. Juni 2018 im Ausschuss *Recht (JUR)* abgestimmt und den Vorschlag des Berichterstatters angenommen; allerdings hat das Plenum den Vorschlag am 5. Juli 2018 mit 318 zu 278 Stimmen abgelehnt. Nach einer neuerlichen Abstimmung im Plenum am 12. September 2018 nahm das Europäische Parlament den Vorschlag an. Seither haben fünf Trilogie und mehrere Ratsarbeitsgruppen- und Attaché-Sitzungen stattgefunden, um die offenen Bereiche zu klären.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf

Österreich befürwortet den Vorschlag. Auch das aktuelle Programm der österreichischen Bundesregierung spricht sich für ein Leistungsschutzrecht auf nationaler Ebene aus, falls auf EU-Ebene keine Einigung erzielt werden kann. Das im Mai 2018 erteilte Verhandlungsmandat des Rates wird von allen Mitgliedstaaten, einschließlich Österreich, unterstützt.

Der erste Trilog am 2. Oktober 2018 hatte das Leistungsschutzrecht in Art. 11 sowie die Verbesserung der Rechtsstellung von Rechteinhabern gegenüber Online-Plattformen in

Art. 13, zum Inhalt. Beim zweiten Trilog am 25. Oktober 2018 wurden die Ausnahmen und Beschränkungen bei Rechten für Vervielfältigungen und Entnahmen in Art. 3 ff. mit weitgehender Einigung zu Art. 3 und 3a behandelt und es erfolgte ein Austausch zu den neuen Bestimmungen des Europäischen Parlaments in Art. 10a betreffend die Ablieferungspflicht an die Bibliothek des Europäischen Parlaments und Art. 12a betreffend das Leistungsschutzrecht für Sportveranstaltungen sowie zur Verantwortlichkeit von Plattformen und zum Leistungsschutzrecht für Presseverleger. Die Bestimmungen zum Urhebervertragsrecht in Art. 14 bis 16a konnten aus Zeitmangel nicht diskutiert werden und wurden auf die technische Ebene verwiesen.

Nach einer weiteren Sitzung der Ratsarbeitsgruppe am 15. November 2018 betreffend die Verantwortlichkeit von Plattformen und das Leistungsschutzrecht für Presseverleger sowie die vom Europäischen Parlament vorgelegten urhebervertragsrechtlichen Bestimmungen und mehreren Attaché-Sitzungen zur Besprechung der Fortschritte sowie der Flexibilität der Mitgliedstaaten in den offenen Bereichen erfolgte am 26. November 2018 der dritte Trilog. Es erfolgte ein Austausch zu den offenen Bereichen, wobei das Europäische Parlament – anders als die Ratspräsidentenschaft – nicht zu allen Vorschlägen Stellung beziehen konnte. Weitere Verzögerungen ergaben sich durch die von der Kommission nun geforderten technischen Anpassungen in Art. 9a betreffend die erweiterte kollektive Rechtswahrnehmung, die wiederum mit den Mitgliedstaaten besprochen werden müssen.

Der vierte Trilog am 3. Dezember 2018 widmete sich – nach technischen Besprechungen am 27. und 29. November 2018 – dem gleichen Themenbereich, wobei ebenfalls versucht wurde, über die noch offenen Fragen Einigung bzw. eine weitere Annäherung der Standpunkte zu erzielen. Im fünften Trilog am 13. Dezember 2018 konnte zwar keine Einigung mit dem Parlament erzielt, aber eine weitgehende Annäherung der Standpunkte erreicht werden, sodass die rumänische Ratspräsidentenschaft auf konsolidierter textlicher Grundlage die Verhandlungen im Jänner 2019 weiterführen und zu einem positiven Abschluss bringen kann.

2.2 Vorschlag für eine Verordnung über Regeln zur Ausübung des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in Bezug auf bestimmte Akte der Online-Übertragung von Rundfunkveranstaltern und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen („KabSat2-Verordnung“)

Ziel

Der Verordnungsvorschlag enthält zwei Regelungsbereiche:

Zum einen soll die weitere grenzüberschreitende Verbreitung von europäischen Fernseh- und Radioprogrammen gefördert werden. Dies soll dadurch geschehen, dass Rundfunkunternehmen für die sendungsbegleitende Online-Bereitstellung ihrer Programme) Lizenzierungserleichterungen gewährt werden. Die Lizenzierungserleichterung wird durch die Einführung des sogenannten Ursprungslandprinzips erreicht. Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Rundfunkunternehmen, die Online-Rechte für solche Dienste nur für ihren Sitzstaat und nicht für alle Mitgliedstaaten der EU und Vertragsstaaten des EWR klären müssen (nur mehr eine Lizenz für den Online-Auftritt anstelle von mehreren Lizenzen). Dieser Mechanismus ist bereits in der *Richtlinie 93/83/EWG zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung (Kabel- und Satelliten-Richtlinie)* für die Satellitensendung vorgesehen und soll nun auf bestimmte sendungsbegleitende Online-Angebote ausgedehnt werden.

Überdies soll der in der *Kabel- und Satelliten-RL* vorgesehene Rechteleklärungsmechanismus für die Kabelweiterleitung von Sendungen – in Form der Verwertungsgesellschaftenpflicht – auf die Weiterverbreitung von Sendungen an eine Öffentlichkeit in jedweder technischen Form ausgeweitet werden (zB Satellit, digitale terrestrische Netze). Dieser Mechanismus sieht vor, dass die Rechte an solchen Nutzungen von Sendungen und gesendeten Werken nur von Verwertungsgesellschaften, die dabei auch die Rechte von Außenseitern vertreten, oder Rundfunkunternehmen geltend gemacht werden können. Damit müssen die Rechte nur mit einem Gegenüber geklärt werden und nicht mit jedem Rechteinhaber einzeln.

Stand

Die Europäische Kommission veröffentlichte ihren Vorschlag am 14. September 2016. Am 15. Dezember 2017 erteilte der *Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV)* ein Verhandlungsmandat. Seitdem laufen die Trilogverhandlungen.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf

Österreich begrüßt den Vorschlag. Allerdings hätte die Rechtsform einer Richtlinie den Vorteil, dass die Umsetzung den nationalen Regeln zur *Kabel- und Satelliten-RL* angepasst werden könnte. Außerdem hätte Österreich einen weiteren Anwendungsbereich des Herkunftslandprinzips wie im ursprünglichen Vorschlag der Kommission befürwortet (derzeit laut Kompromissvorschlag des Rates auf Eigenproduktionen und Nachrichtensendungen beschränkt; zB keine Sportsendungen, keine zugekauften Filme und Serien), kann aber alle Lösungen akzeptieren.

Das Verhandlungsmandat des ASfV vom 15. Dezember 2017 sieht einen auf Nachrichten und Aktuelles sowie Eigenproduktionen (einschließlich von Auftragsproduktionen, an denen das Sendunternehmen alle Rechte hält) eingeschränkten Anwendungsbereich des Ursprungslandprinzips vor. Andererseits wurde der Anwendungsbereich des Rechtklärungsmechanismus für die Weiterverbreitung von Sendungen auf die Weiterverbreitung über das offene Internet an einen zugangskontrollierten Teilnehmerkreis ausgeweitet. Darüber hinaus hat der Rat eine zusätzliche Bestimmung aufgenommen, nach der das Regime für die Kabelweiterleitung auch auf die Weiterleitung rein nationaler Sendungen angewandt werden kann.

Das Verhandlungsmandat des Europäischen Parlaments vom 12. Dezember 2017 schränkt das Herkunftslandprinzip auf Nachrichtensendungen ein und möchte für den Rechtklärungsmechanismus das offene Internet nur umfassen, wenn durch entsprechende Sicherheitsanforderungen gewährleistet ist, dass einem Missbrauch durch unbefugte Nutzer vorgebeugt wird. Außerdem hat das Europäische Parlament zwei zusätzliche Regelungen in sein Verhandlungsmandat aufgenommen, nämlich eine Regelung zur Direkteinspeisung und eine Bestimmung, die das Recht der öffentlichen Wiedergabe im Fall der Weiterverbreitung einer Sendung entgegen der Judikatur des EuGH unabhängig davon ausstellt, ob ein neues technisches Mittel verwendet wurde oder ein neues Publikum erreicht wurde.

Der bulgarische Vorsitz hat drei Trilogie abgehalten. Für den dritten Trilog am 17. April 2018 war dem bulgarischen Ratsvorsitz am 13. April 2018 ein überarbeitetes Mandat erteilt worden. Nach dem dritten Trilog wurden die Verhandlungen unterbrochen. Das Europäische Parlament nannte als Voraussetzungen für eine Fortführung der Verhandlungen folgende Punkte, in denen der Rat Zugeständnisse machen müsse: (i) Anwendungsbereich des Ursprungslandprinzips, (ii) Umfang der Verwertungsgesellschaftspflicht im Hinblick auf die Weiterverbreitung über das offene Internet, und (iii) eine Regelung zur Direkteinspeisung, die angemessene Zahlungen an die Rechteinhaber für die Übertragung über Direkteinspeisung gewährleistet.

Der österreichische Vorsitz hat am 3. Oktober 2018 ein Kompromisspaket zu diesen Fragen angenommen, das dem Europäischen Parlament im vierten Trilog am 8. Oktober 2018 mit dem Ziel einer umfassenden politischen Lösung präsentiert wurde. Das Europäische Parlament hat diesen Kompromissvorschlag weitgehend angenommen. Offen blieb nur die Frage des Anwendungsbereichs des Ursprungslandprinzips, den das Europäische Parlament auf reine in-house-Produktionen unter Ausschluss von Produktionen von Tochterunternehmen der Sendunternehmen beschränken wollte.

Im fünften Trilog am 28. November 2018 ist das Europäische Parlament dem Rat auch in dieser Frage entgegengekommen. Die Verhandlungen konnten schließlich im sechsten Trilog am 13. Dezember 2018 abgeschlossen werden.

2.3 Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenhandels zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

Ziel

Bereits im Jahr 2015 veröffentlichte die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Online-Warenhandels und anderer Formen des Fernabsatzes von Waren (Online-Warenhandels-Richtlinie) sowie für eine Richtlinie über bestimmte Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte (Digitale-Inhalte-Richtlinie; siehe II.4.). Sie waren Bestandteil des von der Kommission am 6. Mai 2015 angenommenen Maßnahmenpakets zur Strategie für einen Digitalen Binnenmarkt. Im Kern geht es dabei um Fragen der Vertragskonformität und der Gewährleistung bei Mängeln. Nach vielseitiger Kritik an den Plänen der Kommission, gesonderte Regelungen nur für den Online-Verkauf von Waren einzuführen, wurde von der Kommission am 31. Oktober 2017 ein geänderter Vorschlag vorgelegt, der den Anwendungsbereich auf den gesamten Warenhandel ausdehnt und die Richtlinie zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter (Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie) zur Gänze ersetzen soll. Deklariertes Ziel dieser Initiative war es, dass Konsumenten europaweit in den Genuss eines hohen Verbraucherschutzniveaus kommen und es gleichzeitig Unternehmen erleichtert wird, Waren EU-weit zu verkaufen. Während durch die Warenhandels-Richtlinie das Gewährleistungsrecht allgemein an die neuesten Entwicklungen in der digitalen Welt angepasst werden soll, soll die Digitale-Inhalte-Richtlinie das Gewährleistungsrecht spezifisch für digitale Inhalte und Dienstleistungen regeln. Dem Zusammenspiel bzw. der Abgrenzung zwischen den beiden Richtlinien kam und kommt daher eine besondere Bedeutung zu.

Beim gegenständlichen Vorschlag handelt es sich grundsätzlich um ein vollharmonisiertes Instrument, das den grenzüberschreitenden Handel in der EU erleichtern soll, wobei allerdings zahlreiche Ausnahmen von der Vollharmonisierung bestehen. Zusammen mit der Digitale Inhalte-Richtlinie werden erstmals spezielle Gewährleistungsregeln für die digitale Welt geschaffen, da vom Anwendungsbereich der Richtlinie nicht nur Waren, sondern auch Waren mit integrierten oder verbundenen digitalen Inhalten oder digitalen Dienstleistungen („goods with digital elements“, beispielsweise Smartphones, intelligente Fernseher oder Sportuhren, die über eine App mit einem Smartphone verbunden sind) umfasst sind und dafür auch einige

besondere Regelungen vorgesehen sind. Für die Anwendung der Warenhandels-Richtlinie auf „goods with digital elements“ kommt es darauf an, dass sowohl die Ware als auch die damit verbundene Bereitstellung von digitalen Inhalten oder Dienstleistungen vom Kaufvertrag erfasst sind. Darüber hinaus wird Unternehmen die Verpflichtung zur Bereitstellung von Updates für einen Zeitraum von zwei Jahren auferlegt, soweit diese für die Aufrechterhaltung der Vertragskonformität erforderlich sind. Allerdings kann der Unternehmer die Reparatur oder den Austausch bei Unmöglichkeit oder unverhältnismäßigen Kosten verweigern, sodass nur die Möglichkeiten der Preisminderung oder der Wandlung bestehen.

Stand

Der (geänderte) Vorschlag wurde von der Kommission am 31. Oktober 2017 veröffentlicht und wurde intensiv in der Ratsarbeitsgruppe *Zivilrecht (Vertragsrecht)* verhandelt. Nach zwei Attaché-Sitzungen im November 2018 wurde das Dossier im *Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV)* am 28. November 2018 zunächst abgelehnt und wegen einer Sperrminorität insbesondere aufgrund der Vollharmonisierung der Beweislastumkehr auf Expertenebene zurückverwiesen. Anschließend wurde jedoch zur Erzielung eines Kompromisses der Vorschlag vom österreichischen Vorsitz dahin verändert, dass die Mitgliedstaaten neben einer grundsätzlich mit einem Jahr vollharmonisierten Verjährungsfrist für die Beweislastumkehr am 5. Dezember 2018 stimmte eine Mehrheit der Mitgliedstaaten diesem Kompromissvorschlag zu und beim Rat *Justiz und Inneres* am 6./7. Dezember 2018 konnte eine Allgemeine Ausrichtung erzielt werden, auf deren Grundlage die Trilogverhandlungen aufgenommen wurden und unter rumänischer Ratspräsidentenschaft fortgeführt werden.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf

Österreich hatte von Beginn an eine kritische Haltung eingenommen, insbesondere, weil das Gewährleistungsrecht im Business-to-Consumer-Bereich bereits durch die *Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie* mindestharmonisiert ist und Vorbehalte gegenüber der Vollharmonisierung bestanden; Vertreter der Wirtschaft befürchteten eine sachlich nicht berechnigte Erhöhung des Verbraucherschutzstandards, wogegen Verbrauchervertreter vor einer „Sperrwirkung“ durch eine vollharmonisierte Rechtslage warnten, die das Verbraucherschutzniveau senke. Aufgrund zahlreicher Ausnahmen von der Vollharmonisierung ist die Richtlinie in ihrer derzeitigen Form jedoch auch für Österreich akzeptabel.

Die österreichische Ratspräsidentenschaft achtete in den Verhandlungen vor allem auf einen ausgewogenen Ausgleich zwischen Verbraucher- und Unternehmerinteressen sowie auf

Vereinfachung, allgemeine Verständlichkeit und Transparenz des Textes. Außerdem konnte erreicht werden, dass die Regelungen über „goods with digital elements“ in der *Warenhandels-Richtlinie* flexibel und technologieneutral formuliert werden, damit sie für künftige Entwicklungen (neue Arten von Waren) geeignet sind, und dass nun eine Kohärenz zwischen den Regelungen der *Warenhandels-Richtlinie* und jenen der *Digitale-Inhalte-Richtlinie* besteht, wobei Unterscheidungen dort getroffen werden, wo diese aufgrund des unterschiedlichen Regelungsgegenstands (körperliche Waren versus digitale Inhalte und Dienstleistungen) sachlich gerechtfertigt sind.

2.4 Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte

Ziel

Die *Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte* soll für das Verbrauchergeschäft erstmals die Gewährleistung bei Mängeln von digitalen Inhalten und Diensten (zB Musik, Online-Videos, Cloud-Speicherung, soziale Netzwerke) europaweit möglichst einheitlich regeln, um Verbrauchern und Unternehmern Rechtssicherheit im täglichen geschäftlichen Leben in der digitalen Welt zu bieten. Verbraucher haben ein Recht auf Behebung von Vertragswidrigkeiten (Mängeln) nicht nur bei Verträgen, in denen sie für die digitalen Inhalte und Dienste mit Geld zahlen. Verbraucher sollen dieses Recht auch in jenen Fällen haben, in denen sie dem Unternehmer quasi als Gegenleistung ihre personenbezogenen Daten zur Verfügung stellen, welche der Unternehmer sodann für Werbezwecke und Ähnliches nutzen kann. Auf der anderen Seite soll Unternehmern eine „zweite Chance“ eingeräumt werden, bevor der Vertrag wegen eines mangelhaften Inhalts oder Dienstes gekündigt werden kann. Aufgrund der neuen Regelungen wird Unternehmern aber auch eine Update-Verpflichtung auferlegt. Um den Unterschieden auf nationaler Ebene Rechnung zu tragen, sollen die Verjährungsfristen oder Garantiezeiten nicht vollständig harmonisiert werden. Stattdessen soll festgelegt werden, dass die Haftung des Anbieters im Fall einer Vertragswidrigkeit nicht kürzer als zwei Jahre sein darf.

Stand

Die Europäische Kommission veröffentlichte ihren Vorschlag am 9. Dezember 2015. Beim Rat *Justiz und Inneres* am 8./9. Juni 2017 wurde unter maltesischer Ratspräsidentschaft eine Allgemeine Ausrichtung erzielt. Unter estnischer Ratspräsidentschaft wurden im Oktober 2017 die überarbeiteten Erwägungsgründe vom *Ausschuss der Ständigen Vertreter (ASTV)* angenommen. Das Europäische Parlament stimmte Ende November 2017 über seine Änderungsanträge ab, sodass im Dezember 2017 der Trilog aufgenommen wurde und sowohl unter bulgarischer als auch österreichischer Ratspräsidentschaft fortgeführt wurde. Unter österreichischer Präsidentschaft wurde die *Digitale-Inhalte-Richtlinie* entscheidend weiterverhandelt, sodass diese nunmehr unmittelbar vor einem Abschluss steht. In den politisch besonders heiklen Punkten (insb. beim Harmonisierungsgrad, bei der Dauer der gesetzlichen Gewährleistungsfrist und bei der Beweislastumkehr) konnte eine Einigung mit dem Europäischen Parlament erzielt werden. Weitere entscheidende Kompromisse mit dem Europäischen Parlament betreffen die Anpassung der Richtlinie an den Telecom Code

(Art. 3 Abs. 6), die Regelung von Rechten Dritter (Art. 8), die Anpassung der *Digitale-Inhalte-Richtlinie* an die *Warenhandels-Richtlinie* in Bezug auf „goods with digital elements“, die Erstellung des gesamten Katalogs der Erwägungsgründe sowie die Bereinigung des Textes von einer Vielzahl von Widersprüchen und Inkonsistenzen. Offen ist derzeit nur noch die Weite der Entschädigungsregelung in Art. 16 Abs. 1a der *Digitale-Inhalte-Richtlinie* und die Dauer der Legislativkanz.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf

Österreich hat von Beginn an eine sehr kritische Haltung eingenommen und der Allgemeinen Ausrichtung vom Juni 2017 als einziger Mitgliedstaat nicht zugestimmt, weil kein ausgewogener Ausgleich zwischen Verbraucher- und Unternehmerinteressen gewährleistet war und Zweifel am Bedarf nach einer solchen Richtlinie bestanden, zumal vieles bereits durch die *Richtlinie über die Rechte der Verbraucher (Verbraucherrechte-Richtlinie)* geregelt ist. Im Laufe der Verhandlungen konnten jedoch entscheidende Verbesserungen erzielt werden. Während der österreichischen Präsidentschaft gelang es, eine klare Struktur, dogmatisch saubere Lösungen und ausgewogene, auch Unternehmerinteressen berücksichtigende Regelungen zu schaffen und systematische Mängel und Unklarheiten zu beheben.

Die Mehrheit der Mitgliedstaaten ist mit dem derzeitigen Vorschlag grundsätzlich zufrieden. Das Europäische Parlament hat nun – entgegen seiner früheren Präferenz für einen „split approach“ (zB für mechanische Defekte Anwendung der *Warenhandels-Richtlinie*, für digitale Fehler hingegen Anwendung der *Digitale-Inhalte-Richtlinie*) – eine gesamthafte Regelung der „goods with digital elements“ in der *Warenhandels-Richtlinie* akzeptiert.

2.5 Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht

Ziel

Die Richtlinie soll klare, moderne und effiziente Regelungen für Gesellschaften im Bereich der Digitalisierung schaffen und gesamten „Lebenszyklus“ einer Gesellschaft, also von deren Gründung bis zur Auflösung, gegenüber dem Unternehmensregister den Einsatz digitaler Kommunikationsmittel ermöglichen. Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) können in Zukunft EU-weit unter Verwendung elektronischer Identifizierungsmittel online gegründet werden. Damit werden beispielsweise auch die reine online-Gründung von „kleinen Kapitalgesellschaften“ (in Österreich GmbH) unter Verwendung von Mustergesellschaftsverträgen und die online-Eintragung von Zweigniederlassungen ermöglicht. Außerdem soll das „Business Register Information System (BRIS)“, über das man schon derzeit im E-Justiz-Portal wichtige Informationen über Kapitalgesellschaften teilweise kostenlos abrufen kann, weiter ausgebaut werden.

Stand

Der Vorschlag wurde am 25. April 2018 von der Europäischen Kommission vorgelegt und wird seither intensiv – zunächst unter bulgarischer und dann auch österreichischer Ratspräsidentschaft – verhandelt. In der Attaché-Sitzung am 20. November 2018 konnte der zuletzt noch offene Artikel betreffend die Ausgeschlossenheit von Geschäftsführern einer allgemein akzeptablen Lösung zugeführt werden, sodass im *Ausschuss der Ständigen Vertreter (ASfV)* am 5. Dezember 2018 einstimmig ein Verhandlungsmandat erteilt wurde.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf

Die grundsätzlichen Ziele der Richtlinie wurden von Anfang an von einer breiten Mehrheit der Mitgliedstaaten, einschließlich Österreich, unterstützt; über Einzelheiten bestanden aber zunächst noch Auffassungsunterschiede. Dazu konnten unter österreichischem Vorsitz die wesentlichen inhaltlichen Weichenstellungen vorgenommen werden, sodass der dem Verhandlungsmandat zugrundeliegende Kompromissvorschlag von allen Mitgliedstaaten und auch von der Kommission unterstützt wird. Im Ausschuss *Recht* des Europäischen Parlaments wurde der Abschlussbericht ebenfalls bereits angenommen, sodass im Jänner 2019 der Trilog beginnen kann.

2.6 Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 in Bezug auf grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen

Ziel

Die Richtlinie soll klare, moderne und effiziente Regelungen für Gesellschaften im Bereich von grenzüberschreitenden Verschmelzungen, Spaltungen und Umwandlungen schaffen. Der vorgeschlagene Rechtsakt sieht in diesem Sinn eine rechtssichere Gestaltung der grenzüberschreitenden Sitzverlegung (Umwandlung), harmonisierte Regelungen für bislang noch nicht geregelte Bereiche der Verschmelzung sowie ein einheitliches Verfahren für Spaltungen vor. Zur Umwandlung ist ein zweistufiges Verfahren unter Einsatz einer Sitzverlegungsbescheinigung vorgesehen, wobei die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, die Sitzverlegung zu untersagen, wenn sie zu missbräuchlichen oder betrügerischen Zwecken durchgeführt wird und eine Umgehung des nationalen oder EU-Rechts bezweckt werden soll. Eine grenzüberschreitende Spaltung ist derzeit unionsrechtlich noch nicht geregelt und daher nicht (verlässlich) möglich, weshalb ein einheitliches Verfahren sowie einheitliche Gläubiger- und Minderheitenschutzvorschriften auch für die Spaltung gelten sollen. Die grenzüberschreitende Verschmelzung soll ebenso überarbeitet werden, indem eine Harmonisierung des Gläubiger- und Minderheitenschutzes erfolgen soll, der derzeit dem nationalen Recht überlassen ist.

Stand

Der Vorschlag wurde am 25. April 2018 von der Europäischen Kommission vorgelegt und wurde seither intensiv sowohl unter bulgarischer als auch österreichischer Ratspräsidentschaft in der Ratsarbeitsgruppe *Gesellschaftsrecht* verhandelt. In der letzten Ratsarbeitsgruppen-Sitzung unter österreichischem Vorsitz am 5./6. Dezember 2018 wurden als weiterhin offene Fragen insbesondere technische Details der Spaltung, die Frage des anwendbaren Rechts und der gerichtlichen Zuständigkeit für den Gläubiger- und Minderheitenschutz sowie die Regelung des Rechnungslegungstags für die Verschmelzung und Spaltung identifiziert. Die Arbeiten werden auch unter rumänischem Vorsitz auf Ratsarbeitsgruppenebene fortgesetzt werden. Es ist ein zügiger Abschluss der Verhandlungen in der Ratsarbeitsgruppe zu erwarten.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf

Die grundsätzlichen Ziele der Richtlinie wurden von Anfang an von einer breiten Mehrheit der Mitgliedstaaten, einschließlich Österreich, unterstützt. Mehrere Mitgliedstaaten wünschten aber eine liberalere, stärker an die grenzüberschreitende Verschmelzung angelehnte Regelung der Umwandlung. In der Sitzung der Ratsarbeitsgruppe am 22./23. Oktober 2018 wurde erstmals besprochen, wie Grundsätze der Umwandlung auf Verschmelzung und Spaltung übertragen werden könnten, in der Sitzung am 5./6. November 2018 konnten erstmals auch die Verschmelzung und die Spaltung anhand eines vollständigen Kompromisstextes diskutiert werden, wobei allerdings viele Mitgliedstaaten die bestehenden grenzüberschreitenden Verschmelzungen möglichst unverändert beibehalten wollen. In der Ratsarbeitsgruppe am 14. November 2018 konnte anhand eines überarbeiteten vollständigen Kompromisstextes erneut der gesamte Text diskutiert werden, wobei eine möglichst umfassende Anpassung der drei Operationen für die meisten Mitgliedstaaten akzeptabel zu sein scheint. Insbesondere die neuen Regelungen zur grenzüberschreitenden Spaltung bedürfen aber noch eingehender Prüfung und Diskussion. Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Arbeitnehmermitbestimmung, bei der sich die Mehrheit der Mitgliedstaaten für eine Regelung entsprechend des bereits bestehenden Verschmelzungsrechts ausspricht.

Das Europäische Parlament behandelte das Dossier am 6. Dezember 2018 im Ausschuss *Recht (JURI)* und beschloss, die Verhandlungen mit dem Rat aufzunehmen. Die inhaltliche Position sieht abweichende Regelungen insbesondere im Hinblick auf die Mitbestimmung der Arbeitnehmer und die Missbrauchskontrolle vor.

2.7 Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über präventive Restrukturierungsrahmen, die zweite Chance und Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Insolvenzverfahren und zur Änderung der Richtlinie 2012/30/EU

Ziel

Die Richtlinie soll:

- Frühwarnsysteme einführen;
- einen präventiven Restrukturierungsrahmen, also Vorinsolvenzverfahren, schaffen, um Insolvenzen zu vermeiden;
- die Aufnahme von Sanierungskrediten fördern (Zurückdrängung der Anfechtung);
- gescheiterten Unternehmern eine zweite Chance bieten;
- Arbeitsplätze erhalten und neue schaffen;
- Forum-Shopping (also Wahl des günstigeren Insolvenzrechtsregimes) verhindern;
- eine angemessene Ausbildung von Insolvenzrichtern und Insolvenzverwaltern sowie klare, berechenbare und faire Verfahren bei deren Auswahl gewährleisten;
- die elektronische Kommunikation in Insolvenz- und Restrukturierungsfällen öffnen;
- statistische Daten zu den bestehenden Insolvenzverfahren und dem neuen Restrukturierungsverfahren in den Mitgliedstaaten erheben.

Stand

Die Europäische Kommission legte ihren Vorschlag am 22. November 2016 vor, anschließend wurde er in der Ratsarbeitsgruppe *Insolvenzrecht* diskutiert. Die Ratsarbeitsgruppe schloss die erste Erörterung des Textes im Oktober 2017 ab. Beim Rat *Justiz und Inneres* im Juni 2018 wurde unter bulgarischer Ratspräsidentschaft eine partielle Allgemeine Ausrichtung zu den Titeln III (Entschuldung), IV (Maßnahmen zur Effizienzsteigerung) und V (Datenerhebung) erzielt. Beim Rat *Justiz und Inneres* im Oktober 2018 wurde unter österreichischer Ratspräsidentschaft anhand eines Kompromisstexts zu den Titeln I (Allgemeine Bestimmungen), II (präventiver Restrukturierungsrahmen) sowie VI (finale Bestimmungen) eine Allgemeine Ausrichtung erzielt. Anschließend wurden umgehend die Trilog-Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament aufgenommen; dabei wurden sechs technische sowie vier politische Triloge abgehalten. Beim vierten politischen Trilog am 12. Dezember 2018 konnte eine vorläufige Einigung mit dem Europäischen Parlament erzielt

werden, welche die Mitgliedstaaten beim *Ausschuss der Ständigen Vertreter (ASTV)* am 19. Dezember 2018 bereits bestätigten. Die endgültige formale Annahme des Dossiers durch den Rat und das Europäische Parlament steht kurz bevor und sollte jedenfalls während der rumänischen Ratspräsidentschaft erfolgen.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf

Österreich unterstützt den Richtlinienvorschlag und möchte ein sanierungsfreundliches Umfeld schaffen. Den bisher vorgebrachten Bedenken hinsichtlich der Abgrenzung zwischen Restrukturierungsverfahren und Insolvenzverfahren sowie der Anfechtungsfestigkeit von Finanzierungen und sonstigen Transaktionen begegnet der wesentlich verbesserte Text nun hinreichend, indem die Definition des Begriffs der Insolvenz und der drohenden Insolvenz nach nationalem Recht erfolgt, erweiterte Möglichkeiten für das Aufgreifen einer Insolvenz bei Vorliegen von Zahlungsfähigkeit bestehen, eine stärkere Einbindung der Gerichte erfolgt, ein Rentabilitätstest vorgesehen ist und der Anfechtungsschutz auch von einer ex ante-Kontrolle abhängig gemacht werden kann.

Alle Mitgliedstaaten und die Kommission unterstützen den Kompromisstext. Deutschland hat allerdings eine Protokollerklärung zur Allgemeinen Ausrichtung abgegeben und dabei unter anderem angemerkt, dass Mitgliedstaaten zu viel Spielraum bei der Umsetzung der Richtlinie hätten.

Auch das Europäische Parlament begrüßt die Zielrichtung, hat aber punktuell abweichende Regelungen vorgeschlagen, und zwar insbesondere im Hinblick auf einen umfassenden Schutz der Arbeitnehmer und eine noch stärkere Berücksichtigung der Gläubigerinteressen. Schlussendlich gelang es, sich in den politischen Punkten zu einigen. Die dabei gefundenen Kompromisse enthalten Folgendes:

- zwingende Bestellung des Restrukturierungsverwalters zum Zwecke der Hilfestellung bei Erstellung und Verhandlung des Restrukturierungsplanes in gewissen Fällen (Art. 5 Abs. 3);
- Beibehaltung der Länge der Durchsetzungssperre von zwölf Monaten und gleichzeitige Aufnahme einer Bestimmung zur Verhinderung von Forum-Shopping (Art. 6 Abs. 7);
- Beibehaltung der optionalen Möglichkeit einer zusätzlichen Kopfmehrheit betreffend die Annahme des Restrukturierungsplanes (Art. 9 Abs. 4);
- klassenübergreifender Cram-down im Wesentlichen in der Version der allgemeinen Ausrichtung mit einer Strukturänderung (Art. 11); demnach kann die Justiz- oder Verwaltungsbehörde den Restrukturierungsplan auch dann bestätigen, wenn nicht alle Gläubigerklassen zustimmen;

- Schaffung einer eigenen Bestimmung für Rechte der Arbeitnehmervertreter und Arbeitnehmer (Art. 12a), wobei im Wesentlichen auf bereits bestehende Verpflichtungen verwiesen wird;
- Wiedereinfügung der Bestimmung über die Pflichten der Unternehmensleiter (Art. 18), die aber in einer deutlich abgeschwächten Form erfolgte;
- Beibehaltung der in der Allgemeinen Ausrichtung enthaltenen Entschuldungsdauer (Art. 20).

2.8 Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der RL 2009/22/EG

Ziel

Mit der Richtlinie, die Teil des von der Europäischen Kommission im April 2018 vorgelegten Pakets "New Deal for Consumers" ist, sollen die bereits nach der geltenden Unterlassungsklagen-Richtlinie bestehenden Verbandsklagemöglichkeiten ausgeweitet werden. So sollen sogenannte „qualifizierte Einrichtungen“ bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen insbesondere dazu befugt werden, Leistungsklagen (bspw. gerichtet auf Geldleistung, Verbesserung, Austausch, Preisminderung, Vertragsbeendigung oder Rückerstattung des Bezahnten) zu erheben. Dadurch soll sich für Konsumenten eine weitere Möglichkeit ergeben, ihre Ansprüche (gebündelt) durchzusetzen. Die neuen Klagebefugnisse sollen entweder gemeinsam mit einer Unterlassungs- oder Feststellungsklage oder – wenn bereits eine rechtskräftige Entscheidung vorliegt, welche die Rechtsverletzung feststellt – durch eine Leistungsklage ausgeübt werden können. Die rechtskräftige Feststellung eines Verstoßes eines Unternehmens soll für weitere Klagsfälle im Entscheidungsverfahren bindend sein, in einem anderen Mitgliedsstaat soll sie eine widerlegbare Vermutung darstellen. Durch eine Verbandsklage sollen Verjährungsfristen betreffend die Ansprüche der einzelnen Konsumenten unterbrochen werden.

Stand

Der Vorschlag wurde von der Europäischen Kommission am 11. April 2018 im Rahmen des Pakets "New Deal for Consumers" vorgestellt und sowohl unter bulgarischem als auch unter österreichischem Vorsitz in der Ratsarbeitsgruppe *Verbraucherschutz und -information* behandelt. Da es in der mündlichen Diskussion in den Ratsarbeitsgruppensitzungen viele allgemeine Vorbehalte und Fragen zum Vorschlag gab, die Mitgliedstaaten aber kaum konkrete Standpunkte zu ihrer Position äußerten, wurden sie im Oktober 2018 um schriftliche Stellungnahmen gebeten. Der österreichische Vorsitz hat damit maßgebliche Vorarbeiten für den rumänischen Vorsitz geleistet.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf

In Österreich wird der Vorschlag von Seiten des Konsumentenschutzes begrüßt, von der Wirtschaft hingegen abgelehnt. Im Rahmen seiner Ratspräsidentschaft hat Österreich als Vorsitz inhaltlich eine neutrale Position eingenommen und als „honest broker“ agiert. In den

bisherigen Sitzungen der Ratsarbeitsgruppe haben die Mitgliedstaaten vor allem Fragen an die Kommission gestellt, aber kaum Vorschläge unterbreitet oder eine klare Position vertreten. Jene Mitgliedstaaten, die bereits Systeme kollektiver Rechtsdurchsetzung haben, fürchten, dass sie diese nicht unverändert beibehalten können. Die Möglichkeit, Bagatell- und Streuschäden geltend zu machen und den zuerkannten Betrag nicht den Geschädigten zukommen zu lassen, sondern einer Organisation, die es zum Ziel hat Konsumenteninteressen zu vertreten, wurde von nahezu allen Mitgliedstaaten strikt abgelehnt.

Am 20. November 2018 fand eine Diskussion im Europäischen Parlament im Ausschuss *Recht (JUR)* statt, am 6. Dezember 2018 befasste sich auch der Rechtsausschuss neuerlich mit dem Vorschlag.

2.9 Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten („Zustellung von Schriftstücken“)

Ziel

Mit der Revision der Zustellverordnung aus dem Jahr 2007 sollen grenzüberschreitende Gerichtsverfahren durch den verstärkten Einsatz elektronischer Mittel bei der Übermittlung und Zustellung von Schriftstücken in einen anderen Mitgliedstaat einfacher, schneller und kostengünstiger werden, wobei ein Rückgriff auf herkömmliche Kommunikationswege möglich bleibt. Die geplante Digitalisierung wirkt sich positiv sowohl auf die Justiz als auch auf den einzelnen EU-Bürger aus. Der Einsatz elektronischer Mittel in der Justiz erleichtert die tägliche Arbeit des Gerichts und steigert die Effizienz der Verfahrensabläufe. Der einzelne Bürger profitiert von den geplanten Änderungen, da – unter vollständiger Wahrung der Verfahrensgarantien – grenzüberschreitende Gerichtsverfahren vereinfacht und verkürzt werden und auch eine Kostenreduktion erzielt wird.

Stand

Der Vorschlag wurde am 31. Mai 2018 von der Europäischen Kommission präsentiert und bereits beim informellen Treffen der Justiz- und Innenminister am 13. Juli 2018 diskutiert. In der zuständigen Ratsarbeitsgruppe wurde nach einem ersten Meinungsaustausch im Oktober 2018 die technische Umsetzung der Digitalisierung und die damit im Zusammenhang stehenden Artikel der Zustellungsverordnung unter Einbeziehung von IT-Experten besprochen. Auch wurde bereits mit der artikelweisen Besprechung der Zustellungsverordnung begonnen. Die Verhandlungen werden unter rumänischem Vorsitz fortgeführt werden.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf

Grundsätzlich wird eine Überarbeitung der sehr praxisrelevanten Verordnung von allen Mitgliedstaaten, einschließlich Österreich, begrüßt. Das Hauptthema ist die technische Umsetzung der Digitalisierung und Modernisierung der grenzüberschreitenden Zustellung.

Der Ausschuss Recht (JUR) des Europäischen Parlaments hat sich am 10. Dezember 2018 mit dem Vorschlag beschäftigt und bei dieser Sitzung über die Änderungsanträge abgestimmt. Das Plenum wird den Bericht voraussichtlich zwischen 11. und 14. Februar 2019 annehmen.

2.10 Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen

Ziel

Mit der Revision der Europäischen Beweisnahmeverordnung aus dem Jahr 2001 sollen grenzüberschreitende Gerichtsverfahren durch direkte elektronische Kommunikation zwischen den Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten und verstärkten Einsatz der Videokonferenz schneller und kostengünstiger werden. Diese Digitalisierung wirkt sich sowohl auf die Justiz als auch auf den einzelnen EU-Bürger positiv aus, weil Beweisaufnahmen im EU-Ausland dadurch beschleunigt werden. Durch den verstärkten Einsatz von Videokonferenzen bleibt dem Bürger eine zeit- und kostenintensive Anreise zum ausländischen Gericht erspart.

Stand

Der Vorschlag wurde am 31. Mai 2018 von der Europäischen Kommission präsentiert und bereits beim informellen Treffen der Justiz- und Innenminister am 13. Juli 2018 diskutiert. In der zuständigen Ratsarbeitsgruppe wurden nach einem ersten Meinungsaustausch im Oktober 2018 insbesondere die verschiedenen Möglichkeiten der technischen Umsetzung der Digitalisierung unter Einbeziehung von IT-Experten besprochen. Die Verhandlungen werden unter rumänischem Vorsitz fortgeführt werden.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf

Grundsätzlich wird eine Überarbeitung der sehr praxisrelevanten Verordnung von allen Mitgliedstaaten, einschließlich Österreich, begrüßt. Das Hauptthema ist die technische Umsetzung der Digitalisierung und Modernisierung der grenzüberschreitenden Zustellung.

Der Ausschuss *Recht (UR)* des Europäischen Parlaments hat sich am 10. Dezember 2018 mit dem Vorschlag beschäftigt und bei dieser Sitzung über die Abänderungsanträge abgestimmt. Das Plenum wird den Bericht voraussichtlich zwischen 11. und 14. Februar 2019 annehmen.

2.11 Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (Neufassung der Brüssel IIa-Verordnung)

Ziel

Die geltende Verordnung befasst sich als Eckpfeiler der justiziellen Zusammenarbeit in Familiensachen mit internationaler Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung von eheauflösenden Entscheidungen und Angelegenheiten der elterlichen Verantwortung. In Fällen grenzüberschreitender Kindesentführungen sieht die Verordnung ein Verfahren für die Rückgabe des Kindes an den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts vor. Die Revision der Verordnung hat zum Ziel, die Verfahrensabwicklung insbesondere bei Kindesentführungen effizienter zu gestalten, indem eine Höchstfrist von je sechs Wochen pro Verfahrensschritt eingeführt und das Verfahren zur Anerkennung ausländischer Vollstreckungstitel für die Durchsetzung im Inland abgeschafft wird. Bei entsprechender Reife erhält das betroffene Kind (wie in Österreich bereits vorgesehen) außerdem eine Äußerungsmöglichkeit. Schließlic soll auch die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden verbessert werden. Insgesamt wird durch den freien Verkehr von Entscheidungen über die Obsorge oder das Besuchsrecht EU-weit die Personenfreizügigkeit gestärkt.

Stand

Der Vorschlag wurde von der Europäischen Kommission am 30. Juni 2016 vorgelegt und wird seither sowohl in der zuständigen Ratsarbeitsgruppe als auch im Rat intensiv diskutiert. Zuletzt wurde unter österreichischem Vorsitz ein Entwurf vorgelegt, der in allen Fällen für eine ausgewogene Balance der beteiligten Interessen und Positionen der Mitgliedstaaten sorgt und beinahe umfassend akzeptiert wurde, sodass beim Rat *Justiz und Inneres* am 6./7. Dezember 2018 eine Allgemeine Ausrichtung erzielt wurde. Darauf aufbauend können nunmehr unter rumänischer Ratspräsidentschaft die restlichen Erwägungsgründe und die Anhänge (Formulare) erarbeitet und allfällige redaktionelle und technische Anpassungen des verfügbaren Textes akkordiert werden.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf

Österreich begrüßte stets die wesentlichen Ziele der Überarbeitung, setzte sich aber dafür ein, dass die von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen nicht zu sehr in die Autonomie der Mitgliedstaaten eingreifen. Die Haltung einzelner Mitgliedstaaten ging im Detail deutlich auseinander, allerdings bestand im Wesentlichen ein Grundkonsens, die Verordnung in jenen Bereichen zu verbessern, die in der Praxis Probleme bereitet haben. Der zuletzt unter österreichischem Vorsitz erarbeitete Text bringt Vorteile für alle Mitgliedstaaten und bietet einen guten Kompromiss, der sowohl von den Mitgliedstaaten als auch der Kommission akzeptiert wurde. Das Europäische Parlament ist am Entscheidungsprozess in Angelegenheiten des Familienrechts nur insoweit beteiligt, als es eine Äußerung zum Kommissionsentwurf abgeben konnte.

2.12 Vorschlag für eine Verordnung über das auf die Drittwirkung von Forderungsübertragungen anzuwendende Recht

Ziel

Die Verordnung präzisiert die kollisionsrechtliche Anknüpfung im internationalen Privatrecht, zumal die nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten meist keine eigene Regelung hinsichtlich der Drittwirkungen von Forderungsübertragungen kennen. Einheitliche unionsrechtliche Regelungen könnten die Entwicklung des Kapitalinnenmarktes bei grenzüberschreitenden Investitionen positiv beeinflussen. Eine besonders bedeutende Rolle haben Forderungszessionen bspw. im Bereich der Unternehmensfinanzierung. Hauptanwendungsfälle sind Verbriefungen und „Factoring“-Verträge. Dabei kaufen Banken Forderungen von Unternehmen, wodurch diese sich finanzieren. Dritte sind zB Gläubiger des Zedenten (Überträger der Forderung) oder weitere Zessionare (Übernehmer der Forderung) bei Mehrfachzessionen, die Anspruch auf die Forderung gegenüber der Bank erheben.

Die *Verordnung über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I-Verordnung)* regelt nur das schuldrechtliche Grundverhältnis zwischen dem Zedenten, dem Zessionar und dem Schuldner. Die Wirkung der Zession (Forderungsübertragung) gegenüber Dritten ist im Unionsrecht bisher unregelt, daher schließt der vorliegende Vorschlag eine Rechtslücke. Grundregel soll die Anwendung des Rechts des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Zedenten sein, wobei Ausnahmen im Sinne einer Anknüpfung an das Recht der übertragenden Forderung für Forderungen aus Bankguthaben und für Forderungen aus Finanzinstrumenten sowie ein Wahlrecht bei Verbriefungen vorgeschlagen werden.

Stand

Der Vorschlag wurde von der Kommission am 12. März 2018 vorgelegt und in der zuständigen Ratsarbeitsgruppe nach einer Sitzung unter bulgarischer Präsidentschaft intensiv unter österreichischer Ratspräsidentschaft diskutiert. Beim Rat *Justiz und Inneres* am 6./7. Dezember 2018 wurde ein Fortschrittsbericht vorgelegt. Die rumänische Präsidentschaft wird den Vorschlag weiter behandeln.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf

In Österreich bestehen keine Regelungen im internationalen Privatrecht über die Drittwirkung von Forderungsübertragungen, daher ist mehr Rechtssicherheit durch den Vorschlag zu erwarten. Nutznießer der Regelungsinitiative sollen vor allem kleine und mittlere

Unternehmen (KMU) sein, weil bei der Finanzierung ihrer Tätigkeit weniger Kosten entstehen, da das anwendbare Recht vorhersehbar ist und gleichzeitig grenzüberschreitende Investitionen gefördert werden. Die Anwendung des Rechts des Zedenten als Grundregel ist für Österreich akzeptabel und vorteilhaft für KMU. Vor einer endgültigen Entscheidung sind allerdings noch die Ergebnisse der künftigen Verhandlungen in der Ratsarbeitsgruppe abzuwarten. Außerdem enthält der Vorschlag noch Unklarheiten, insbesondere im Zusammenhang mit der Abgrenzung zu anderen EU-Rechtsakten, etwa zur *Verordnung über Insolvenzverfahren* oder zu Finanzmarktinstrumenten, und ist der Anwendungsbereich noch nicht abschließend definiert. Viele Fragen müssen also noch von der Kommission beantwortet werden, um die Auswirkungen und die Praktikabilität der neuen Regelungen abschließend beurteilen zu können.

Unter österreichischer Ratspräsidentschaft erfolgte eine Analyse des Vorschlags, wobei Problembereiche identifiziert und teilweise klargestellt wurden. Die Mitgliedstaaten benötigen noch mehr Information, um eine Entscheidung über die kollisionsrechtliche Grundregel treffen zu können. Grundsätzlich sind die Mitgliedstaaten aber positiv gegenüber der Initiative eingestellt, in diesem bisher nicht einheitlich geregelten Bereich Rechtsharmonisierung herbeizuführen. Skepsis gegenüber der vorgeschlagenen Grundregel besteht seitens jener Mitgliedstaaten, die im nationalen Recht eine andere Regelung haben. Unterstützung besteht vor allem seitens jener Mitgliedstaaten, deren nationales Recht mit dem Vorschlag kompatibel ist. Viele Mitgliedstaaten sind aber noch unentschieden, und zwar insbesondere kleinere und jene, die im nationalen Recht über keine eigene Kollisionsnorm verfügen. Der rumänische Ratsvorsitz wird die Verhandlungen auf Basis der vom österreichischen Vorsitz identifizierten Problemfelder auf Ratsarbeitsgruppenebene fortsetzen.

Das Europäische Parlament begrüßt den Vorschlag und die von der Kommission vorgeschlagene Grundregel. Der Bericht des Ausschusses *Recht (JURI)* enthält 24 Änderungsanträge. Das Europäische Parlament lehnt die von der Kommission vorgesehene Rechtswahl für Verbriefungen ab. Am 12. September 2018 wurde vom Europäischen Parlament die Freigabe für interinstitutionelle Verhandlungen erteilt.

3 Datenschutz – Vergaberecht – Finanzierungsprogramm Justiz

3.1 Überarbeitung des Übereinkommens des Europarats zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzkonvention des Europarates Nr. 108)

Ziel

Das *Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzkonvention des Europarates Nr.108)* und das Zusatzprotokoll wurden von Österreich ratifiziert (1988 bzw. 2008). Durch ein Änderungsprotokoll zur Konvention wird das Datenschutzregime im Europarat nunmehr modernisiert und an die modernen Gegebenheiten angepasst.

Stand

Nach langjährigen schwierigen Verhandlungen wurde das Änderungsprotokoll am 18. Mai 2018 durch das Ministerkomitee des Europarates angenommen. Mit Beschluss des Rates vom 26. Mai 2018 wurden die Mitgliedstaaten zur Unterzeichnung des Änderungsprotokolls im Interesse der EU ermächtigt. Am 10. Oktober 2018 wurde das Änderungsprotokoll zur Unterzeichnung aufgelegt. Es wurde bislang von 22 Vertragsstaaten der Konvention – darunter 17 EU-Mitgliedstaaten – unterzeichnet. Beim Rat *Justiz und Inneres* am 11./12. Oktober 2018 wurde der Entwurf für einen Ratsbeschluss zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten zur Ratifikation des Änderungsprotokolls im Interesse der EU behandelt und sodann an das Europäische Parlament mit dem Ersuchen um Zustimmung weitergeleitet. Nach Vorliegen der Zustimmung wird der Rat den Beschluss zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten zur Ratifikation des Änderungsprotokolls fassen.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf

Österreich unterstützt das Bestreben, die Konvention zu modernisieren und an die Gegebenheiten des 21. Jahrhunderts anzupassen, sowie die damit einhergehende stärkere Angleichung an das EU-Datenschutzregime. Die notwendigen Schritte zur Ermöglichung der

Ratifikation des Abkommens durch die EU-Mitgliedstaaten konnten unter österreichischem Ratsvorsitz eingeleitet werden; ausständig sind derzeit noch die Zustimmung des Europäischen Parlaments und in der Folge die formale Beschlussfassung durch den Rat.

3.2 Adäquanzentscheidungen

Ziel

Die *Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO)* und die *Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI (Datenschutzrichtlinie - Polizei Justiz, DSRL-PJ)* lassen Datenübermittlungen in Drittländer ohne angemessenes Datenschutzniveau nur unter sehr engen Voraussetzungen zu. Die Europäische Kommission kann aber mit sogenannten Adäquanzentscheidungen feststellen, dass in einem Drittstaat (oder einer internationalen Organisation) zur Gänze oder in einem bestimmten Bereich ein angemessenes Datenschutzniveau besteht (derartige Adäquanzentscheidungen gibt es beispielsweise in Bezug auf Kanada, die USA und Schweiz). Dadurch wird der Datenverkehr mit solchen Drittstaaten (bzw. internationalen Organisationen) erheblich erleichtert und bedarf vor allem keiner besonderen Genehmigung. Die Berichterstattung über die Evaluierung bzw. Verhandlungen der Europäischen Kommission mit Drittstaaten erfolgt im Ausschuss nach Art. 93 DSGVO bzw. Art. 58 DSRL-PJ, bestehend aus den Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission, die den Vorsitz führt.

Stand

Ende September wurde ein umfassender Entwurf für eine Adäquanzentscheidung bezüglich Japan (für den Bereich der Datenverarbeitung durch Private) vorgelegt. Dies wäre die erste auf Basis der DSGVO erlassene Adäquanzentscheidung. Der Entwurf wurde am 21. September, am 12. November sowie am 19. Dezember 2018 im Ausschuss nach Art. 93 DSGVO behandelt und einer Prüfung unterzogen. Die Stellungnahme des Europäischen Datenschutzausschusses wurde am 13. Dezember 2018 vorgelegt. Am 15. Jänner 2019 gab der Ausschuss per Konsens eine befürwortende Stellungnahme ab. Ein Entwurf der Europäischen Kommission für eine Adäquanzentscheidung in Bezug auf Südkorea wurde zunächst für Ende 2018 in Aussicht gestellt. Im Jänner 2019 teilte die Europäische Kommission mit, dass die Arbeiten an dem Entwurf noch nicht abgeschlossen sind und die Mitgliedstaaten spätestens Ende 2019 über den Status quo informiert werden.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf

Österreich steht Adäquanzentscheidungen als ein sinnvolles Instrument grundsätzlich positiv gegenüber, macht seine konkrete Haltung aber vom Ergebnis einer eingehenden Prüfung des jeweiligen Entwurfs der Adäquanzentscheidung abhängig.

3.3 Vorschlag für eine Änderung der Richtlinie 2009/33/EG über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge („Clean Vehicles Directive“ / CVD)

Ziel

Die Richtlinie 2009/33/EG verpflichtet die öffentlichen Auftraggeber der Mitgliedstaaten beim Kauf von Straßenfahrzeugen bestimmte Energie- und Umweltauswirkungen zu berücksichtigen. Gemäß bislang vorliegenden Studien und Berichten erreichte die Richtlinie die mit ihr verfolgten Ziele nur in sehr begrenztem Ausmaß. Der neue Vorschlag der Europäischen Kommission ist Teil eines Legislativpakets, das auf die Reduktion der CO₂-Emissionen abzielt sowie die Nutzung von elektrischen Straßenfahrzeugen und die Entwicklung sauberer und energieeffizienter Fahrzeuge fördern soll.

Da die öffentliche Beschaffung als starker Nachfrageanreiz für die Industrie angesehen wird, sollen alle öffentlichen Auftraggeber im Bereich der Vergaberichtlinien vom Anwendungsbereich der neuen Richtlinie erfasst werden. Der Anwendungsbereich soll gegenüber der Stammfassung der Richtlinie erweitert werden und nunmehr – neben dem Kauf – auch die Miete, das Leasing und den Ratenkauf von Straßenfahrzeugen erfassen. Ferner sollen auch bestimmte Erbringer öffentlicher Dienstleistungen (insbesondere öffentlicher Verkehr, einschließlich öffentlicher Personennahverkehr, Müllabholung, Post- und Paketbeförderung) den Verpflichtungen der Richtlinie unterliegen. Neben einer einheitlichen Definition eines „sauberen Straßenfahrzeuges“ werden den Mitgliedstaaten außerdem bestimmte, individuell festgesetzte prozentuale Mindestziele bei der Beschaffung von Straßenfahrzeugen (PKW, LKW und Busse) – bezogen auf ihre Fahrzeugflotte – vorgeschrieben. Für Österreich wurden von der Europäischen Kommission folgende Ziele vorgeschlagen:

- - PKW und LKW bis 3,5 Tonnen: bis 2025 35 % der Fahrzeugflotte;
- - Busse: bis 2025 50% und bis 2030 75 % der Fahrzeugflotte;
- - LKW ab 3,5 Tonnen: bis 2025 10 % und bis 2030 15 % der Fahrzeugflotte.

Stand

Der Vorschlag wurde am 27. November 2017 im Rat als Teil des zweiten Mobilitäts-Pakets präsentiert. Unter bulgarischem und österreichischem Vorsitz wurde der Vorschlag in mehreren Ratsarbeitsgruppensitzungen intensiv diskutiert; am 3. Dezember 2018 wurde vom

österreichischen Vorsitz beim Rat Verkehr, Telekommunikation und Energie ein Fortschrittsbericht präsentiert.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf

Österreich erachtet den Vorschlag der Kommission in Bezug auf die von Österreich zu erreichenden Ziele als sehr ambitioniert; im Rahmen des Vorsitzes konnte diese Position jedoch nicht aktiv vertreten werden. Derzeit sind noch zwei wesentliche Punkte offen: die Definition des „sauberen Fahrzeugs“ (Anlehnung an bereits existierende Regelungen der Richtlinie 2014/94/EU über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe oder Aufgreifen von Definitionen der neuen – noch nicht endgültig beschlossenen – Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen („Renewable Energy Directive“) und die von den Mitgliedstaaten zu erreichenden Mindestbeschaffungsquoten (hier insbesondere die Quoten für schwere LKWs und Busse).

Die bisherigen Verhandlungen zeigen in diesen zwei Punkten grundlegende Auffassungsunterschiede zwischen ambitionierten und weniger ambitionierten Mitgliedstaaten. Der rumänische Vorsitz peilt derzeit eine Allgemeine Ausrichtung für den Rat Verkehr, Telekommunikation und Energie im Juni 2019 an.

3.4 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Programms „Justiz“

Ziel

Der im Rahmen des Vorschlags der Europäischen Kommission für einen Mehrjährigen Finanzrahmen vorgelegte Verordnungsvorschlag für ein Finanzierungsprogramm für den Justizbereich will weiterhin eine umfassende Aus- und Weiterbildung von Angehörigen der Justiz und anderer Rechtsberufe unterstützen sowie deren Austausch forcieren und einen Beitrag zur Weiterentwicklung des Europäischen Rechtsraums leisten, der auf Rechtsstaatlichkeit, gegenseitiger Anerkennung und gegenseitigem Vertrauen beruht. Die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen sowie der wirksame Zugang zur Justiz und zu einem wirksamen Rechtsschutz sollen gefördert und eine gemeinsame Kultur des Rechts, der Justiz und der Rechtsstaatlichkeit entwickelt werden. An Mittelausstattung sind 305 Millionen Euro vorgesehen, die hauptsächlich Projekte zur Aus- und Fortbildung sowie Austauschprogramme für Angehörige der Justiz und Rechtspflege fördern sollen. Im Vergleich zum bisherigen Programm sollen die Verfahren zur Mittelzuwendung vereinfacht und insgesamt weniger Mittel benötigt werden.

Stand

Der Vorschlag wurde von der Europäischen Kommission am 30. Mai 2018 vorgelegt und seither intensiv unter österreichischer Ratspräsidentschaft behandelt, sodass bereits am 19. Dezember 2018 im *Ausschuss der Ständigen Vertreter (ASTV)* eine partielle Allgemeine Ausrichtung erzielt werden konnte (die Finanzpositionen sind einer horizontalen Beschlussfassung vorbehalten).

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf

Österreich begrüßt den Vorschlag, insbesondere die Verfahrensvereinfachung. Dass der Vorschlag im Vergleich zum Programm Justiz 2014-2020 eine Mittelkürzung von mehr als 70 Millionen vorsieht, ist vor dem Hintergrund problematisch, dass gleichzeitig die Zielgruppe, die von diesen Mitteln profitieren sollte, vergrößert wurde. Ebenso problematisch ist das Fehlen einer Strategie zur Aus- und Fortbildung in Form eines Policy-Papers der Europäischen Kommission angesichts der anstehenden Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament.

Die Mitglieder des AStV vom 19. Dezember 2018 unterstützten die in der ad hoc-Ratsarbeitsgruppe im Rahmen von insgesamt vier Sitzungen vorbereitete partielle Allgemeine Ausrichtung mit Ausnahme von Ungarn und Polen, die aber keine Sperrminorität bilden.

Das Europäische Parlament machte einige Abänderungsanträge, die vor allem auf die Einbindung der Zivilgesellschaft abzielen.

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, Museumstraße 7,

1070 Wien

+43 1 521 52-0

post@bmvrdj.gv.at

Wien, 15. Jänner 2019